

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 41. Sitzung (10.02.1896)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

# Bericht

der

## Kommission der zweiten Kammer

über den

### Antrag der Abgg. Musser und Genossen, betreffend die Instruktionen der badischen Bundesraths-Bevollmächtigten.

Erstattet durch den Abgeordneten **Wildens**.

In der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1895 ist von den Abgeordneten Musser, Delisle, Eder und Benedey ein Antrag eingebracht worden, wornach die Großh. Regierung ersucht werden soll,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

Die Großh. Regierung ist verpflichtet, jeweils bei Beginn der Session den Kammern zur Kenntniß zu bringen, welche Instruktionen sie den badischen Bundesrathsbevollmächtigten ertheilt hat, und in welcher Weise diese bei den Bundesrathsbeschlüssen ihr Stimmrecht ausgeübt haben,

2. den jetzigen Kammern mitzuthellen, welche Instruktionen sie den badischen Bundesrathsbevollmächtigten seit Beginn der letzten Landtagsession ertheilt hat, und in welcher Weise jene bei den Bundesrathsbeschlüssen ihr Stimmrecht ausgeübt haben.

Diesem Antrag ist eine Begründung beigegeben, in der unter Berufung auf eine Anzahl von staatsrechtlichen Autoritäten im Wesentlichen ausgeführt wird, der Bundesrath bestehe nicht aus Vertretern der deutschen Fürsten, sondern aus Vertretern der deutschen Staaten, und es sei die Instruktion dieser Vertreter eine Regierungshandlung, für welche die Regierung des Einzelstaats der Volksvertretung desselben verantwortlich sei. Es erscheine daher das von den Antragstellern geltend gemachte Verlangen nur als eine natürliche Konsequenz des konstitutionellen Princips und es könne dagegen vielleicht nur eingewendet werden, das Recht der Volksvertretung, von der Regierung Auskunft über die Haltung ihrer Bevollmächtigten im Bundesrath zu erlangen, brauche nicht in einem Gesetz festgelegt zu werden, sondern könne von Fall zu Fall im Wege der Interpellation zur Ausübung kommen. Dieser Einwand sei jedoch nicht stichhaltig, weil es von besonderem Werthe sei, daß diese hochwichtige Frage für alle Zukunft entschieden werde, und weil ferner dafür gesorgt werden müsse, daß die gewünschte Berichterstattung nicht erst nach Erfüllung geschäftsordnungsmäßiger Formalitäten von dem diskretionären Ermessen der Regierung abhängen, sondern für letztere zu einer feststehenden, voraussetzungslosen Rechtspflicht werde.

Nachdem fraglicher Antrag in der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1895 der verfassungsrechtlichen Kommission der zweiten Kammer überwiesen worden, ist diese Kommission in eine Beratung der Angelegenheit eingetreten, wobei zunächst über Nachstehendes Uebereinstimmung erzielt wurde:

Es ist in der Theorie bestritten, ob im Bundesrath die Staaten als solche, oder die Monarchen und Senate der freien Städte als Repräsentanten ihrer Staaten vertreten sind. Während z. B. Laband in seinem Staatsrecht des deutschen Reichs (3. Aufl. 1. Band S. 88) die erstere Ansicht vertheidigt, macht G. Meyer in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (4. Aufl. S. 376 flg.) die zweiterwähnte Anschauung geltend.

Die Kommission glaubt es aber unterlassen zu können, auf eine nähere Prüfung der Frage einzugehen, welche dieser beiden Anschauungen den Vorzug verdient.

Nehmen doch nicht bloß die Anhänger der ersten, sondern auch diejenigen der zweiten Meinung den auch von Ihrer Kommission getheilten Standpunkt ein, daß gegen die Annahme einer politischen Verantwortlichkeit der Regierung des Einzelstaats für die Haltung ihrer Vertreter im Bundesrath dem Landtag gegenüber an und für sich nichts einzuwenden ist (vgl. G. Meyer, a. a. O. S. 596). Die Weisungen, welche die Minister des Einzelstaats den Bevollmächtigten im Bundesrath ertheilen, sind eben Regierungsakte, für die sie, wie für alle Regierungshandlungen überhaupt, der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung tragen.

Streitig scheint in der Theorie bloß die Frage zu sein, ob die in Betracht kommende Verantwortlichkeit der Regierung dem Landtag gegenüber nur eine politische oder zugleich auch eine rechtliche ist.

Dieser Streit ist nun aber nach Ansicht Ihrer Kommission für Baden deshalb gegenstandslos, weil nach unserem Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 20. Februar 1868 (§ 67 a der Verfassung) die Minister nicht bloß wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, sondern auch wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates in Anklagezustand versetzt werden können.

Hiernach besteht bei uns unter gewissen Voraussetzungen auch wegen des politischen Verhaltens der Regierung eine durch Anklage vor dem Staatsgerichtshof verfolgbar, d. h. eine rechtliche Verantwortlichkeit der Minister, welche die Instruktion der Bundesrathsbevollmächtigten ertheilt haben (vgl. Laband a. a. O. S. 91, v. Sarwey, württemb. Staatsrecht II S. 82).

Um so selbstverständlicher ist es, daß unsere Regierung nicht befugt wäre, eine Rechtfertigung ihres Verhaltens, bezw. des Verhaltens ihrer Vertreter im Bundesrath mit dem Hinweis darauf abzulehnen, daß die betreffende Angelegenheit Reichs-Sache sei. Denn „die Instruktionsertheilung an die Vertreter des Staates im Bundesrath ist niemals Reichs-Sache, sondern immer eine Regierungsangelegenheit des Einzelstaats“ (Laband a. a. O. S. 91).

Es hat nun aber auch die Großh. Regierung bereits auf dem letzten Landtage anlässlich der Verhandlungen über die Reichssteuerprojekte in der zweiten Kammer am 6. Dezember 1893 anerkannt, daß die Weisungen an die Bevollmächtigten im Bundesrath als Regierungsakte sich darstellten, für welche die Minister nach Maßgabe der Gesetzgebung des Einzelstaats dem Landtag verantwortlich seien (vgl. Karlsruher Zeitung vom 7. Dezember 1893 Nr. 337). Diese Erklärung wird in dem Staatsrecht des Großherzogthums Baden von F. Wielandt S. 48 ausdrücklich als korrekt bezeichnet.

Es hat sodann die Großh. Regierung weiter Ihrer Kommission gegenüber mit Bezug auf den jetzt vorliegenden Antrag folgende Erklärung abgegeben:

„Der Antrag der Herren Abgeordneten Muser und Genossen erscheint der Großh. Regierung unannehmbar.

Die Großh. Regierung anerkennt ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für die Instruktion der Bundesrathsbevollmächtigten wie für alle Regierungshandlungen. Sie ist daher jederzeit bereit, ihre Auffassung in wichtigen, die Landesinteressen berührenden Reichsangelegenheiten, die von den Ständen etwa erörtert werden, auf Anfrage darzulegen, insoweit dies mit ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen und den Staatsinteressen verträglich erscheint.

Dagegen vermag die Großh. Regierung eine allgemeine Verpflichtung zur nachträglichen Mittheilung aller ihrer Weisungen an die badischen Bundesrathsbevollmächtigten nicht zu übernehmen. Eine ständische Mitwirkung bei diesen Regierungsakten läßt sich verfassungsmäßig nicht begründen, und ein solches

Verfahren würde zudem thatsächlich zur Verletzung des im Reiche geltenden, in § 26 der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen des Bundesraths durch die badische Regierung führen."

Angesichts dieser Erklärung der Großh. Regierung scheint der Mehrheit Ihrer Kommission ein praktisches Bedürfnis nach Erlassung eines Gesetzes, wie es die Abgg. Muser und Genossen beantragen, nicht vorzuliegen.

Die Großh. Regierung erkennt in derselben ihre verfassungsmäßige, also nicht bloß ihre politische, sondern auch ihre rechtliche Verantwortlichkeit für die Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten an und erklärt sich bereit, jederzeit ihre Auffassung in wichtigen, die Landesinteressen berührenden Reichsangelegenheiten den Ständen auf Anfrage darzulegen, insofern dies mit ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen und den Staatsinteressen verträglich sei.

Letztere Einschränkung erscheint als berechtigt, wenn man bedenkt, daß es namentlich in Reichsangelegenheiten, die noch nicht erledigt sind, unter Umständen mit großen Bedenken verknüpft sein kann, den Standpunkt der Regierung des Einzelstaats eingehend in der Oeffentlichkeit zu erörtern. Es können solche Darlegungen nicht bloß den Interessen des Einzelstaats, sondern auch jenen des Reichs möglicherweise ernste Nachteile bringen, und es muß deshalb der gewissenhaften Erwägung der Regierung des Einzelstaates überlassen bleiben, von Fall zu Fall zu prüfen, ob derartige Auseinandersetzungen in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt jeweils beantwortet werden können.

Aber auch, insoweit es sich um bereits erledigte Sachen handelt, sind Fälle möglich, in denen es insbesondere dann, wenn es sich nicht lediglich um Fragen der inneren Politik handelt, erheblichen Bedenken unterliegen kann, die den Einzelstaat berührenden Vorgänge im Bundesrath öffentlich darzuthun.

Es liegt daher nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht im Staatsinteresse, eine so weitgehende generelle Verpflichtung, wie sie die Antragsteller der Großh. Regierung zuschieben wollen, derselben in der That aufzubürden, und es erscheint als gerechtfertigt, wenn Seitens der Großh. Regierung dem bezüglichen Verlangen entgegengetreten und an dem jetzigen Rechtszustande festgehalten wird.

Die Erfüllung jenes Verlangens könnte auch, gerade wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Weisungen an die Bundesrathsbevollmächtigten gewöhnliche Regierungshandlungen sind, Konsequenzen nach sich ziehen, die unmöglich mit in Kauf genommen werden können. Von dem vorwürfigen Antrage zu einem anderen zu gelangen, der dahin ginge, über alle Regierungshandlungen ohne Ausnahme jeweils den Landständen bei ihrem Zusammentritt einen Nachweis zu erbringen, würde nur einen kleinen Schritt bedeuten, aller Boraussicht nach aber dazu führen, daß die Exekutive vielfach lahmgelegt und unter eine fortlaufende Kontrolle der Volksvertretung gestellt würde, die sachlich viel zu weit ginge.

Daß im einzelnen Fall die Regierung auf Anfrage Rede stehen muß, wie und aus welchen Gründen sie gehandelt hat, und zwar auch dann, wenn Handlungen im Bundesrath in Frage stehen, ist zweifellos. Aber sie muß die Möglichkeit haben, die Beantwortung einer derartigen Anfrage, wenn solche ohne Verletzung wichtiger Staatsinteressen nicht sofort möglich ist, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Sie kann auch verlangen, daß eine solche Anfrage in den Formen der parlamentarischen Geschäftsordnung an sie gelangt. Dieselben sind in den §§ 45 bis 48 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer geregelt und nicht derart, daß es besonders schwierig wäre, das Interpellationsrecht auszuüben. Allerdings müssen Interpellationen schriftlich angezeigt werden und von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein. Aber es ist anzunehmen, daß in jeder irgendwie wichtigeren Sache diese drei Unterschriften mit Leichtigkeit zu beschaffen sein werden.

Dem gegenüber hielt der, der Kommission angehörige Vertreter der Antragsteller den bezüglichen Antrag aufrecht. Es wurde derselbe aber bei der Abstimmung mit allen gegen zwei Stimmen (Abg. Benedey und Dreesbach) abgelehnt, indem nicht bloß die Mitglieder der nationalliberalen und konservativen Partei, sondern auch diejenigen des Centrums der Ansicht waren, daß derselbe in dieser Form unannehmbar sei.

Seitens des Abg. Wacker wurde in der Kommission ein Eventualantrag dahin gestellt:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetz-Entwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

Die Großh. Regierung ist verpflichtet, jeweils bei Beginn der Session den Kammern zur Kenntniß zu bringen, welche Instruktionen sie den badischen Bundesraths-Bevollmächtigten in solchen Angelegen-

heiten der inneren Politik gegeben hat, welche Gegenstand von Gesetzesvorlagen an den Reichstag geworden oder in Form von Initiativ-Beschlüssen des Reichstags an den Bundesrath gekommen und dort Gegenstand der Abstimmung geworden sind.

Dieser Eventualantrag würde bei der Abstimmung in der Kommission mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatte in der Kommission ein von dem Abg. Birkenmayer eingebrachter Eventualantrag, dahin gehend:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesekentwurf folgenden Inhalts vorzulegen:

Die Großh. Regierung ist auf Anforderung einer Kammer verpflichtet, den Kammern zur Kenntniß zu bringen, welche Instruktionen sie den badischen Bundesraths-Bevollmächtigten behufs ihrer Abstimmung im Bundesrathe erteilt hat bezüglich derjenigen Vorlagen, welche durch Reichsgesetz ihre Erledigung gefunden haben.

Was diese abgelehnten Eventualanträge anbelangt, so möge in Bezug auf dieselben noch Folgendes bemerkt werden:

Während der von demokratischer Seite gestellte Antrag zwischen erledigten und noch in der Schwebe befindlichen Angelegenheiten und auch zwischen solchen der inneren und der äußeren Politik keinen Unterschied macht, vielmehr verlangt, daß, sobald in einer derartigen Sache eine Instruktion der bad. Bundesrathsbevollmächtigten stattgefunden hat, die Regierung verpflichtet sein soll, jeweils bei Beginn der Session den Kammern zur Kenntniß zu bringen, worin diese Instruktion bestanden hat und wie die badischen Bundesrathsbevollmächtigten bei den Bundesrathsbeschlüssen ihr Stimmrecht ausgeübt haben, will der Wacker'sche Antrag die Regierung nur zur Mittheilung solcher Instruktionen an die Bundesrathsbevollmächtigten verpflichten, welche sich auf Fragen der inneren Politik beziehen, falls letztere Gegenstand von Gesetzesvorlagen an den Reichstag geworden oder in Form von Initiativbeschlüssen des Reichstags an den Bundesrath gekommen und dort zur Abstimmung gelangt sind, also wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu den bereits erledigten Sachen gerechnet werden können. Noch weniger weit geht der Birkenmayer'sche Antrag, welcher die Regierung nur in Bezug auf solche Vorlagen, welche durch Reichsgesetz ihre Erledigung gefunden haben, zur Mittheilung der bezüglichen Instruktionen an die Bundesrathsbevollmächtigten verpflichten will, falls eine der Kammern dies verlangt.

Seitens des Abg. Wacker wurde bei Begründung seines Antrags betont, die Annahme desselben werde dazu führen, daß für die Regierung eine ständige Mahnung vorhanden sei, auch in Reichs-Angelegenheiten im Kontakt mit der Volksvertretung zu bleiben, sowie den Vorzug haben, daß die Abgeordneten, um entsprechende Auskunft zu erhalten, nicht an die Förmlichkeiten der Interpellation gebunden seien.

Der Abg. Birkenmayer erklärte, er sei grundsätzlich der Meinung, daß die Auskunft über die Instruktionsertheilung nur in Bezug auf erledigte Sachen verlangt werden könne. Erledigt sei aber die Sache erst dann, wenn ein Reichsgesetz vorliege; auch scheine ihm ein Bedürfniß, im Wege der Landesgesetzgebung eine Regelung eintreten zu lassen, nur für die Fälle vorzuliegen, in denen eine der Kammern eine Auskunft der in Frage stehenden Art fordere, nicht aber in dem Sinne, daß die Regierung jeweils bei Beginn des Landtags über alle seit der letzten Kammertagung vorgekommenen Fälle der Instruktionsertheilung von Amtswegen Auskunft zu erteilen habe.

Demgegenüber wurde von den Vertretern der Kommissions-Mehrheit betont, daß die Regierung bereit sei, auf Anfrage über schwebende wie über erledigte Reichs-Angelegenheiten, welche die Landesinteressen berührten, Auskunft zu geben, insoweit dies mit ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen und den Staatsinteressen verträglich sei. Sie sei also unter gewissen Voraussetzungen zu Mehr bereit, als die Eventualanträge verlangen, und es sei deßhalb zur Zeit irgend ein praktisches Bedürfniß zur gesetzlichen Regelung des Gegenstandes nicht anzuerkennen; man könne vielmehr füglich abwarten, ob es je einmal dazu kommen werde, daß die Regierung unberechtigter Weise die Antwort auf eine Interpellation in Sachen der in Rede stehenden Art verweigere. Es werde dann immer noch Zeit sein, auf die Frage einer gesetzlichen Regelung des Gegenstandes zurückzukommen.

Darüber bestand bei allen Mitgliedern der Kommission, von den Abgeordneten Benedey und Dreesbach abgesehen, Uebereinstimmung, daß es jedenfalls unpraktisch sein würde, mit einer solchen Regelung so weit zu

gehen, wie die Abgeordneten Muser und Genossen in Vorschlag gebracht haben. Ist doch bei den meisten Sachen, die im Bundesrath zu erledigen sind, eine Reihe von Stadien der Verhandlung durchzumachen, in denen die Instruktionen, welche die Regierung ihren Bevollmächtigten ertheilt, auch einem gewissen Wechsel ausgesetzt sein können, und würde es doch daher in einer Anzahl von Fällen geradezu zu Schädigungen wichtiger Landes-Interessen führen können, wenn jede Instruktion, sobald sie einmal ertheilt ist, ohne Weiteres auch den Landständen zur Kenntniß gebracht werden müßte.

Daß im Uebrigen die Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten einer Mitwirkung der Landstände nicht bedürftig ist und auch nicht bedürftig sein kann, wird seitens der überwiegenden Majorität Ihrer Kommission nicht verkannt. Zwar muß die Volksvertretung wünschen, daß ihren Anschauungen seitens der Regierung auch bei der Instruktion der Bundesraths-Bevollmächtigten Rechnung getragen werde. Aber eine förmliche Mitwirkung können die Landstände in solchen Fällen nach unserer Verfassung nicht beanspruchen, und es würde deßhalb der Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen, falls er eine derartige Mitwirkung democh im Auge haben sollte, wie nach den mündlichen Ausführungen des Abgeordneten Benedey in der Kommission der Fall zu sein schien, auch in dieser Beziehung entschieden zu weit gehen.

In der Kommission ist schließlich mit 9 gegen 8 Stimmen folgender Antrag zur Annahme gelangt, den wir hiermit an das Hohe Haus richten:

Die zweite Kammer wolle den Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen durch die im Bericht niedergelegte Erklärung der Großh. Regierung für erledigt erklären und demselben daher keine weitere Folge geben.

An

## das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzesentwurf, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen berathen, und solchen mit mehreren Aenderungen und Zusätzen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beehre ich mich beifolgend einstweilen die Beschlüsse der Ersten Kammer — vorbehaltlich der förmlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs — zur weiteren dortseitigen Berathung ergebenst zu übersenden.

Karlsruhe, den 8. Februar 1896.

Der Präsident

der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Wilhelm, Prinz von Baden.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Hausfluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

In das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Hausfluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, wurden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

### Artikel 8 c. (11.)

Wo ein Bauplan (Artikel 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Baupläze eine Neueintheilung der zwischen den festgestellten Straßen gelegenen Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderaths auch gegen den Willen der Eigenthümer stattfinden, sofern die Neueintheilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände entweder von der Gemeinde erworben ist oder vor dem Vollzug der Neueintheilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueintheilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 8 d. bis 8 k. enthaltenen Bestimmungen.



## Artikel 8 d. (12.)

1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueintheilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Uebernahme durch die Gemeinde auszuscheiden.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämmtlichen an der Masse (Ziffer 1) beteiligten Grundeigenthümern nach Verhältniß des Flächeninhaltes des von Jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigenthümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart vertheilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Antheil entspricht, mit welchem jeder am Gesamtwerthe des in die Neueintheilung einzubeziehenden Geländes (Ziffer 1) beteiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit thunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigenthümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigenthümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen volle Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Auftheilung in die Masse einzuwerfen.

5. Zur Ausgleichung nicht zu vermeidender Werthunterschiede sind Geldentschädigungen zu gewähren oder aufzuerlegen, welche im ersten Falle von der Gemeinde, im letzten Falle an die Gemeinde zu leisten sind.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Werth der von der Gemeinde gemäß Ziffer 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziffer 5 von der Gemeinde zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Ersatz zu leisten für den Werth des zur Anlage der Straßen und Plätze bestimmten Geländes (Ziffer 2), soweit dieses Gelände nicht bereits Eigenthum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in Geld solchen — ganz oder zum Theil — im Gelände, unter Anrechnung des Werthanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür zu verwenden:

a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb des unter Ziffer 1 bezeichneten Gebietes eigenthümlich besitzt, einschließlich der etwaigen durch die Neueintheilung entbehrtlich werdenden Gemeindewege;

b. Grundstücke, welche nach Ziffer 4 der Gemeinde zufallen.

Soweit der Ersatz für das unter Ziffer 2 bezeichnete Gelände in Geld geleistet wird, geschieht die Vertheilung unter die an der Vertheilung des übrigen Geländes theilnehmenden Eigenthümer nach dem unter Ziffer 3 Absatz 1 angegebenen Maßstabe.

7. Die Ermittlung der Werthanschlüge und Entschädigungsbeträge hat unter Beachtung der Grundsätze im III. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung zu erfolgen.

## Artikel 8 e. (13)

1. Das Vorhaben, eine Regelung von Baugrundstücken gemäß Artikel 8 e in Ausführung zu bringen, ist durch den Gemeinderath dem Bezirksamt anzuzeigen unter Vorlage der etwa bereits gefertigten Vorarbeiten (Entwürfe).

2. Ergibt die vorläufige Prüfung der Vorlage keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so ist eine Kommission einzusetzen, welche aus einem vom Bezirksrath zu ernennenden Vorsitzenden und mehreren in gleichem Verhältnisse von dem Gemeinderath und den theilnehmenden Eigenthümern zu wählenden Sachverständigen besteht.

Können sich die Eigenthümer über die Wahl der Sachverständigen nicht vereinbaren, sind diese gleichfalls vom Bezirksrath aufzustellen.

3. Aufgabe der Kommission ist:

- a. Aufstellung des Planes über die Neueintheilung beziehungsweise Prüfung, Berichtigung, Umarbeitung des etwa bereits aufgestellten Regelungsplanes.
- b. Ermittlung der Werthanschläge der in die Neueintheilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes.
- c. Ermittlung der zur Werthausgleichung zu gewährenden beziehungsweise aufzuerlegenden Geldenschädigungen (Artikel 8 d. Ziffer 5).
- d. Ermittlung der nach Artikel 8 d. Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen.
- e. Ermittlung der nach Artikel 8 d. Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigenthümern zukommenden Ersatzbeträge.

4. Den von der Kommission bearbeiteten Entwurf (Ziffer 3) legt der Gemeinderath mit seinem Antrag dem Bezirksamt vor, welches gemäß Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes verfährt.

Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueintheilung und die Werthausgleichung, oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche, gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Artikel 8 g. (15) dieses Gesetzes nicht stattfindet.

Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündung hinzuweisen.

5. Nach Eintunft der in Ziffer 1 bezeichneten Anzeige des Gemeinderathes kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueintheilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde untersagt werden.

#### Artikel 8 f. (14).

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksraths.

Ist der Bezirksrath der Ansicht, daß die Neueintheilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderath. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderath binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrathes theilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrath die beantragte Neueintheilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch im letzten Falle, wenn es findet, daß die Neueintheilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueintheilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

## 4. Das Staatsministerium entscheidet:

- a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueintheilung, gegen die Zutheilung der Baupläge, gegen die Werthausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueintheilung nach Maßgabe des Planes theilzunehmen.
- b. ob die Eigenthümer der in Artikel 8 d. Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueintheilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Neueintheilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderath jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueintheilung der Grundstücke zurückzuziehen.

**Artikel 8 g. (15).**

Die von dem Verfahren betroffenen Eigenthümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Artikels 8 d. Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigenthümer, welche nach Artikel 8 d. Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;
2. für die bei der Neueintheilung beteiligten Eigenthümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Antheil an dem Geldersatz für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

**Artikel 8 h. (16).**

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueintheilung die in den Artikeln 13 bis 19 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderath tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigenthümer im Neueintheilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Werthausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Antheil desselben an dem Geldersatz für das Straßengelände.

Die auf den nach Artikel 8 d. Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld u. s. w. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

## Artikel 8 l. (17).

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigenthums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr- und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzunehmen. Der Uebergang des Eigenthums in Folge der Neueinteilung ist der Kaufaccise nicht unterworfen.

Die Vollzugsreifeerklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

## Artikel 8 k. (18).

Der Vollzug des Plans über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderath ob.

Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die von der Gemeinde zu leistenden, nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Theile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigenthümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ertrages oder der in Artikel 8 d. Ziffer 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben, sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigenthümern gemäß Artikel 8 d. Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpandebuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.

## Artikel 8 l. (19).

Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Artikel 8 h. und des zweiten Absatzes des Artikel 8 i. finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebietes Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigenthümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksraths von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

## Einführungsbestimmungen.

1. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, den Wortlaut der nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes geltenden

„die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen“

betreffenden Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Gesetze vom

20. Februar 1868

3. März 1880

26. Juni 1890

als Ortsstraßengesetz

— mit Datum vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes —  
durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. In der bekannt zu gebenden Zusammenstellung erhalten die bisher mit 8 a, 8 b. und die mit 9 bis 18 bezeichneten Artikel die Bezeichnung als Artikel 9 und 10 bezw. 20 bis 29, die Artikel des gegenwärtigen Gesetzes die Bezeichnung 11 bis 19.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Februar 1896.

Im Namen der unterthänigst treu gehorjamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Wilhelm, Prinz von Baden.

Die Secretäre:

Graf v. Hennin.

Dr. C. Engler.

## Antrag.

Die hohe zweite Kammer wolle in dem Titel  
 „Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten“  
 §§ 2 bis 9a ihrer Geschäftsordnung folgende Aenderungen eintreten lassen:

### I.

Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Die erste Abtheilung prüft die Wahlen der Mitglieder der zweiten Abtheilung, die zweite die der dritten, die dritte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der ersten.

### II.

Der § 6 erhält die Bezeichnung § 5, § 7 die Bezeichnung § 6, § 7a die Bezeichnung § 7.

### III.

Der § 9 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung als § 8 ersetzt:

§ 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

### IV.

Als Abjag 2 wird der bisherige § 8 dem neu vorgeschlagenen § 8 hinzugefügt:

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl berathen wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.

### V.

Der § 9a erhält die Bezeichnung als § 9.

### VI.

Als neuer Paragraph wird unter der Bezeichnung 9a folgende Bestimmung beigefügt:

Wenn die Prüfung und Beschlussfassung über eine beanstandete Wahl erst nach Bildung der definitiven Abtheilungen erfolgt, so treten die Vorstände der fünf Abtheilungen (im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter) als Kommission zur Vorprüfung und Bericht-erstattung über die Wahl zusammen.

Fieser.

Albert Wittum.

Pfefferle.

Straub.

Frank.

Leimbach.

Kriehle.

Klein.

## Begründung.

Bei Erledigung der Wahlprüfungen, insbesondere bezüglich der beanstandeten Wahlen ist auf allen Seiten des Hohen Hauses die Ueberzeugung entstanden, daß die Bestimmungen unserer Geschäftsordnung über Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Mitglieder einer Revision bedürftig sind. Insbesondere ist unter allen Parteien des Hauses die Anschauung hervorgetreten, daß der § 9 der Geschäftsordnung, wonach der Abgeordnete, dessen Wahl beanstandet wird, bis zur definitiven Entscheidung über seine Wahl den Sitzungen der Kammer nicht anwohnen dürfe, unhaltbar sei.

Die Unterzeichneten erlauben sich der Hohen Kammer die oben erwähnten Abänderungsvorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Dieselben beziehen sich nicht ausschließlich auf den hauptsächlich beanstandeten § 9, sondern enthalten auch den weiteren Vorschlag bezüglich der Ueberweisung der Wahlprüfungen an die provisorischen Abtheilungen und bezüglich der Prüfung einer beanstandeten Wahl, wenn die Beschlußfassung über dieselbe erst nach Bildung der definitiven Abtheilungen erfolgt, dasjenige Verfahren in die Geschäftsordnung aufzunehmen, welches seit Jahren in dem Hohen Hause gehandhabt wurde.

Als hauptsächlichster Grund der Unhaltbarkeit der Bestimmung des § 9 der seitherigen Bestimmung wurde allseits anerkannt, daß es unbillig ist, einen Wahlbezirk auf möglicher Weise längere Zeit einer Vertretung im Hause verlustig gehen zu lassen, daß die vorgenommene Wahl jedenfalls die Vermuthung der Rechtsgiltigkeit so lange für sich beanspruchen könne, bis das Gegentheil definitiv erwiesen sei, und daß, wenn dieser Grundsatz nicht anerkannt werde, wenigstens dann, wenn die Wahlaufrechnungen sich häufen und zahlreiche Wahlen beanstandet werden, sich ganz unhaltbare Konsequenzen ergeben könnten, deren Beseitigung unbedingt geboten sei.

In der That ergibt auch eine Vergleichung mit den Geschäftsordnungen des Reichstages und der Volksvertretungen anderer deutscher Bundesstaaten, daß der oben zu § 8 gemachte Vorschlag bei den meisten deutschen Staaten geltendes Recht ist.

In der Geschäftsordnung des Reichstages ist der oben gemachte Vorschlag in § 8 wörtlich enthalten, ebenso in Artikel 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Großherzogthums Hessen und in § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der zweiten bayerischen Kammer vom 19. Januar 1872.

In Württemberg herrscht ein anderes Verfahren über Wahlprüfungen, indem dort der ständische Ausschuß zunächst vor Zusammentritt der Kammern die Wahlen prüft, und ist dort das seither bei uns bestandene Verfahren maßgebend, jedoch mit der Ausnahme, daß der Abgeordnete, dessen Wahl beanstandet wird, dann an den Verhandlungen der Kammer Theil nimmt, wenn die Wahl erst nach erfolgtem Eintritt in die Kammer angefochten wird.

Wir halten hiernach den Antrag zu § 8 für genügend gerechtfertigt.

Zu den Vorschlägen unter I und VI enthalten wir uns weiterer Begründung. Aus dem Inhalt derselben ergibt sich, daß diese Vorschläge auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhen und daß dieselben nur dazu bestimmt sind, das bis jetzt de facto eingehaltene und erprobte Verfahren zu formalem Rechte umzugestalten.

Zum Schlusse glauben die Antragsteller zwei Bemerkungen hinzufügen zu sollen.

Die erste betrifft die Frage, ob die Kammer berechtigt ist, für sich allein Bestimmungen der Geschäfts-Verhandlungen der zweiten Kammer 1895/96. 4. Beilageheft.

ordnung ohne Zustimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren abzuändern; die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Frage, ob die Geschäftsordnung nicht auch in andern Theilen einer Revision zu unterziehen sei.

Die Antragsteller glaubten beide Fragen verneinen zu sollen.

Was die erste anbelangt, so ist die Geschäftsordnung nicht von den drei Faktoren der Gesetzgebung erlassen und betrifft an sich auch keine Materien, die nach der Verfassung nur durch Gesetz geregelt werden könnte. Dieselbe enthält aber in verschiedenen Theilen Bestimmungen, die sich auf die Großh. Regierung und auf das andere Hohe Haus beziehen und ist es bezüglich solcher Bestimmungen bei den verschiedenen Anlässen, bei denen die Geschäftsordnung abgeändert wurde, von allen Faktoren der Gesetzgebung, auch von diesem Hohen Hause anerkannt worden, daß an solchen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche sich auf das Verhältniß zu der Großh. Regierung und dem andern Hohen Hause beziehen, nur dann eine Abänderung vorgenommen werden kann, wenn der betheiligte andere Faktor der Gesetzgebung seine Zustimmung gibt.

In der vorliegenden Materie ist aber die Berechtigung des Hauses, die Entscheidung selbständig zu treffen, unseres Erachtens unzweifelhaft und zwar deshalb, weil nach § 71 der Verfassungs-Urkunde jede Kammer für berechtigt erklärt ist, die Mandate ihrer Mitglieder selbständig zu prüfen und weil es in Konsequenz dieser von der Verfassung festgesetzten Bestimmung auch unzweifelhaft ist, daß die Frage, ob eine Wahl zu beanstanden sei und was als die Konsequenz einer solchen Maßregel einzutreten habe, in dem Rechte der selbständigen und freien Entscheidung über die Wahl enthalten ist.

Die weitere Frage, ob auch noch andere Gebiete der Geschäftsordnung in den Bereich der Abänderungsvorschläge zu ziehen seien, insbesondere ob bezüglich der Bildung der Kommissionen und der Formen der Berathung der Gesetzes-Vorschläge und Anträge auch andere Bestimmungen zu treffen seien, glaubten die Antragsteller verneinen zu sollen, weil bei der Prüfung der Frage über anderweite Formen der Berathung von Gesetzesvorschlägen, Anträgen, Interpellationen, u. s. w. die Rechte der Großh. Regierung berührt werden, diese Fragen daher nur im Einverständnis mit Großh. Regierung einer Aenderung unterzogen werden können; weil auf dem Landtag 1869/70 eine umfassende Revision der Geschäftsordnung stattgefunden hat und die seither bestehenden Bestimmungen sich im Allgemeinen bewährt und fest eingelebt haben und weil wir glauben, die Erledigung eines Punktes, der definitiver Neuregelung bedarf und welcher wohl baldiger Abänderung unter allseitiger Zustimmung entgegensehen darf, nicht von der Frage abhängig gemacht werden soll, ob eine Generalrevision der Geschäftsordnung zu Stande kommt.

In der Geschäftsordnung des Reichstages ist die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung in Artikel 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt.

In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt.

In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt.

In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt.

In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt.

In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. In demselben Artikel ist auch die Berechtigung der Reichstageskammern zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt.